

Antrag

**des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)**

**zu dem Gesetz über ergänzende Maßnahmen zum Fünften
Strafrechtsreformgesetz (Strafrechtsreform-Ergänzungsgesetz — StREG)
— Drucksachen 7/376, 7/1753, 7/2088, 7/2319, 7/2381, 7/2411 —**

Berichterstatter: **Abgeordneter Jahn (Marburg)**

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 88. Sitzung am 21. März 1974 beschlossene Gesetz über ergänzende Maßnahmen zum Fünften Strafrechtsreformgesetz (Strafrechtsreform-Ergänzungsgesetz — StREG) — Drucksachen 7/376, 7/1753 — wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 12. Juni 1975

Der Vermittlungsausschuß

Dr. h. c. Dr.-Ing. E. h. Möller
Vorsitzender

Jahn (Marburg)
Berichterstatter

Anlage

Gesetz über ergänzende Maßnahmen zum Fünften Strafrechtsreformgesetz (Strafrechtsreform-Ergänzungsgesetz — StREG)

1. **Zu § 1 Nr. 2 (§ 200 f RVO)**

§ 200 f wird wie folgt gefaßt:

„§ 200 f

Versicherte haben Anspruch auf Leistungen bei einer nicht rechtswidrigen Sterilisation und bei einem nicht rechtswidrigen Abbruch der Schwangerschaft durch einen Arzt. Es werden ärztliche Beratung über die Erhaltung und den Abbruch der Schwangerschaft, ärztliche Untersuchung und Begutachtung zur Feststellung der Voraussetzungen für eine nicht rechtswidrige Sterilisation oder für einen nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruch, ärztliche Behandlung, Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln sowie Krankenhauspflege gewährt. Anspruch auf Krankengeld besteht, wenn Versicherte wegen einer nicht rechtswidrigen Sterilisation oder wegen eines nicht rechtswidrigen Abbruchs der Schwangerschaft durch einen Arzt arbeitsunfähig werden, es sei denn, es besteht Anspruch nach § 182 Abs. 1 Nr. 2.“

2. **Zu § 1 Nr. 2 (§ 200 g RVO)**

§ 200 g Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 192 Abs. 1 gilt nicht für die Gewährung von Krankengeld bei einer nicht rechtswidrigen Sterilisation und bei einem nicht rechtswidrigen Abbruch der Schwangerschaft durch einen Arzt.“

3. **Zu § 1 Nr. 3 Buchstabe a (§ 205 Abs. 1 RVO),
Buchstabe b (§ 205 Abs. 3 RVO)**

a) Nummer 3 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „und Krankenhilfe“ durch die Worte „ , Krankenhilfe und sonstige Hilfen“ ersetzt.“

b) In Nummer 3 Buchstabe b werden nach den Worten „Absatz 3“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.

4. **Zu § 1 Nr. 6 (§ 368 Abs. 2 RVO)**

Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. In § 368 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „gehört“ durch das Wort „gehören“ ersetzt und werden nach den Worten „§ 182 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e“ die Worte „sowie die ärztlichen Maßnahmen nach den §§ 200 e und 200 f“ eingefügt.“

5. **Zu § 1 Nr. 11 (§ 368 o Abs. 7 RVO)**

Nummer 11 wird wie folgt gefaßt:

„11. In § 368 o Abs. 7 werden die Worte „§ 368 p Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5“ durch die Worte „§ 368 p Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 und 6“ ersetzt.“

6. **Zu § 1 Nr. 13 (§ 507 Abs. 4 RVO)**

Nummer 13 wird wie folgt gefaßt:

„13. In § 507 Abs. 4 werden nach der Zahl „194,“ die Worte „200 e bis 200 g,“ eingefügt sowie die Worte „und 376“ durch die Worte „ , 376 und 376 b“ ersetzt.“

7. **Zu § 2 (§ 204 a des Reichsknappschaftsgesetzes)**

In § 2 werden nach dem Zitat „§ 204 a“ die Worte „Abs. 1“ eingefügt.

8. **Zu § 3 Nr. 2 (§ 31 b des Gesetzes über die
Krankenversicherung der Landwirte)**

§ 31 b wird wie folgt gefaßt:

„§ 31 b

Versicherte haben Anspruch auf Leistungen bei einer nicht rechtswidrigen Sterilisation und bei einem nicht rechtswidrigen Abbruch der Schwangerschaft durch einen Arzt. Es werden ärztliche Beratung über die Erhaltung und den Abbruch der Schwangerschaft, ärztliche Untersuchung und Begutachtung zur Feststellung der Voraussetzungen für eine nicht rechtswidrige Sterilisation oder für einen nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruch, ärztliche Behandlung, Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln sowie Krankenhauspflege gewährt. Anspruch auf Krankengeld besteht für die in § 2 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Versicherten, wenn sie wegen einer nicht rechtswidrigen Sterilisation oder wegen eines nicht rechtswidrigen Abbruchs der Schwangerschaft durch einen Arzt arbeitsunfähig werden, es sei denn, es besteht Anspruch nach § 19.“

9. **Zu § 3 Nr. 2 (§ 31 c des Gesetzes über die
Krankenversicherung der Landwirte)**

§ 31 c Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 192 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung gilt nicht für die Gewährung von Krankengeld

bei einer nicht rechtswidrigen Sterilisation und bei einem nicht rechtswidrigen Abbruch der Schwangerschaft durch einen Arzt."

10. **Zu § 5 Nr. 4** (§ 37 a des Bundessozialhilfegesetzes)

§ 37 a Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Bei einem nicht rechtswidrigen Abbruch einer Schwangerschaft oder bei einer nicht rechtswidrigen Sterilisation ist Hilfe zu gewähren, wenn der Eingriff von einem Arzt vorgenommen wird."

11. **Zu § 6 Nr. 1 Buchstabe a** (§ 1 Abs. 2 des Lohnfortzahlungsgesetzes)

§ 1 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Eine nicht rechtswidrige Sterilisation und ein nicht rechtswidriger Abbruch der Schwangerschaft durch einen Arzt gelten als unverschuldete Verhinderung an der Arbeitsleistung."

12. **Zu § 6 Nr. 2** (§ 10 des Lohnfortzahlungsgesetzes)

Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. In § 10 Abs. 1 und 4 werden jeweils die Worte „§ 1 Abs. 1“ durch die Worte „§ 1 Abs. 1 und 2“ ersetzt.“

13. **Zu § 7 Buchstabe b** (§ 616 Abs. 2 Satz 3 BGB) **Buchstabe d** (§ 616 Abs. 3 BGB)

a) In Buchstabe b wird der in § 616 Abs. 2 einzufügende Satz 3 wie folgt gefaßt:

"Eine nicht rechtswidrige Sterilisation und ein nicht rechtswidriger Abbruch der Schwangerschaft durch einen Arzt gelten als unverschuldete Verhinderung an der Dienstleistung."

b) Buchstabe d wird wie folgt gefaßt:

„d) In Absatz 3 wird nach den Worten „infolge Krankheit“ ein Beistrich und werden die Worte „infolge Sterilisation oder Abbruch der Schwangerschaft durch einen Arzt“ eingefügt.“

14. **Zu § 8 Buchstabe a** (§ 63 Abs. 1 Satz 2 HGB)

In Buchstabe a wird der in § 63 Abs. 1 einzufügende Satz 2 wie folgt gefaßt:

"Eine nicht rechtswidrige Sterilisation und ein nicht rechtswidriger Abbruch der Schwangerschaft durch einen Arzt gelten als unverschuldete Verhinderung an der Dienstleistung."

15. **Zu § 9 Buchstabe a** (§ 133 c Satz 4 GewO)

In Buchstabe a wird der in § 133 c einzufügende Satz 4 wie folgt gefaßt:

"Eine nicht rechtswidrige Sterilisation und ein nicht rechtswidriger Abbruch der Schwangerschaft durch einen Arzt gelten als unverschuldete Verhinderung an der Dienstleistung."

16. **Zu § 10 Nr. 1** (§ 52 a des Seemannsgesetzes), **Nr. 2** (§ 78 Abs. 2 des Seemannsgesetzes)

a) In Nummer 1 werden in § 52 a die Worte „wegen erlaubter Sterilisation oder wegen erlaubten Abbruchs der Schwangerschaft“ durch die Worte „wegen einer nicht rechtswidrigen Sterilisation oder wegen eines nicht rechtswidrigen Abbruchs der Schwangerschaft durch einen Arzt“ ersetzt.

b) In Nummer 2 werden in dem in § 78 Abs. 2 anzufügenden Satz die Worte „wegen einer erlaubten Sterilisation oder einem erlaubten Abbruch der Schwangerschaft“ durch die Worte „wegen einer nicht rechtswidrigen Sterilisation oder wegen eines nicht rechtswidrigen Abbruchs der Schwangerschaft durch einen Arzt“ ersetzt.

17. **Zu § 11** (§ 12 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes)

§ 11 wird nach der Einleitung wie folgt gefaßt:

a) In § 12 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b wird nach dem Wort „Krankheit“ ein Beistrich und werden die Worte „infolge einer Sterilisation oder eines Abbruchs der Schwangerschaft durch einen Arzt“ eingefügt.

b) Dem § 12 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 Buchstabe b gelten eine nicht rechtswidrige Sterilisation und ein nicht rechtswidriger Abbruch der Schwangerschaft durch einen Arzt als unverschuldete."

18. **Zu § 13** (Inkrafttreten)

§ 13 wird wie folgt gefaßt:

„§ 13

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden vierten Kalendermonats in Kraft."

